

983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (190/A) der Abgeordneten Mühlbacher, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 außer Kraft gesetzt wird, Sonderregelungen über die Anrechnung der Zinsertragsteuer sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden

sowie

über den Antrag (188/A) der Abgeordneten Dr. Mock und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Abschnitt XIV (Zinsertragsteuer) des Bundesgesetzes vom 29. November 1983, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabehöherungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden, und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird, BGBl. Nr. 587/1983, idF des Abschnittes X des Abgabenänderungsgesetzes 1984 vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 531/1984, aufgehoben wird

Die Abgeordneten Mühlbacher, Grabher-Meyer und Genossen haben am 15. Mai 1986 den Initiativantrag 190/A im Nationalrat eingebracht und u.a. wie folgt begründet:

Zu Abschnitt I (Zinsertragsteuer):

Die ursprünglich als Sachsteuer konzipierte Zinsertragsteuer wurde in einem Erkenntnis des Verfas-

sungsgerichtshofes als Vorerhebungsform der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer qualifiziert. Aus diesem Erkenntnis ergeben sich administrative Probleme bei der Anrechnung der Zinsertragsteuer und im besonderen Probleme hinsichtlich der Sanierung bereits durchgeführter Veranlagungen der Jahre 1984 und 1985, in denen eine Anrechnung der Zinsertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterblieben ist. Überdies stellt sich die Frage nach dem weiteren Schicksal der Zinsertragsteuer. Die administrativen Probleme hinsichtlich der Vorgangsweise bei den noch offenen oder bereits rechtskräftigen Veranlagungen sollen im Abschnitt I Art. II geregelt werden. Die Zinsertragsteuer selbst soll nur mehr von Zinsen erhoben werden, die Zeiträume bis 30. Juni 1986 betreffen. Aus administrativen Gründen soll dabei das Außerkrafttreten bei den Zinsen festverzinslicher Wertpapiere in der Form erfolgen, daß Zinsfälligkeiten bis 30. Juni 1987 nicht in einen zinsertragsteuerpflichtigen und einen zinsertragsteuerfreien Teil zerlegt werden, sondern daß auf sie einheitlich ein stufenweise abgesenkter Steuersatz zur Anwendung gelangt.

Zu Abschnitt II:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 Bewertungsgesetz hat für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke in Zeitabständen von je neun Jahren eine Hauptfeststellung der Einheitswerte zu erfolgen.

Die letzte diesbezügliche Hauptfeststellung fand zum 1. Jänner 1973 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 statt. Die nächste Hauptfeststellung hätte daher zum 1. Jänner 1982 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1983 erfolgen müssen.

Mit Abgabenänderungsgesetz 1982, Abschnitt XII (BGBl. Nr. 570), wurde diese Hauptfeststellung auf den 1. Jänner 1985 (Wirksamkeit 1. Jänner 1986) verschoben.

Die administrative Weiterführung der Einheitsbewertung des Grundvermögens und der entspre-

chenden Betriebsgrundstücke ab dem 1. Jänner 1986 erfordert eine Übergangslösung für die nach geltendem Recht mit 31. Dezember 1985 weggefallenen Rechtsgrundlagen. Hiefür wäre ein Gesetzesbeschluß über die Verschiebung der Hauptfeststellung und die Weitergeltung der „alten“ Einheitswerte ausreichend. Eine solche Maßnahme erscheint nunmehr auch aus verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig, weil die Durchführung der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986 durch die bereits eingetretene Verzögerung in der parlamentarischen Behandlung nur mehr verspätet begonnen werden könnte.

Zu Abschnitt III:

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die vom Stichtagsprinzip des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes abweichende Regelung des § 71 BewG führt insbesondere bei der Besteuerung des Erwerbes von Ges. m. b. H-Anteilen im Erbweg oder durch Schenkung in vielen Fällen zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Widerspruch beseitigt und die Bewertung der inländischen Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften im Einklang mit der übrigen Systematik des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes mit dem im Zeitpunkt der Bereicherung gegebenen tatsächlichen Wert (§§ 13 und 14 BewG) erfolgen.

Zu Artikel I Z 2 (§ 62):

Die gesamte Materie der Erdölbevorratung wurde durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, dessen Geltungsdauer durch das BGBl. Nr. 266/1984 bis 30. Juni 1988 verlängert wurde, geregelt.

Die Rückführung des § 62 in das Abgabengesetz dient lediglich der Verbesserung der Transparenz der geltenden Rechtslage. Gleichzeitig soll die Begünstigung des § 62 Abs. 1 Z 3 für Umweltschutzanlagen an die entsprechenden einkommensteuerlichen Bestimmungen angenähert werden.

Zu Artikel I Z 3 (§ 63 Abs. 2):

Durch die Novellierung dieser Bestimmung wird lediglich die derzeit nicht bestehende Übereinstimmung mit dem Personenkreis des Abs. 1 wieder hergestellt.

Zu Artikel I Z 4 und 6 (§§ 69 und 78):

Diese Bestimmungen ergänzen die für junge Aktien auf dem Einkommensteuersektor geschaffenen Begünstigungen durch Einführung eines sachlichen Freibetrages von 100 000 S bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer. Dieser Freibetrag vervielfacht sich nach der Anzahl der Personen, die zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagten sind.

Zu Artikel I Z 5 (§ 70 Z 10):

Es handelt sich hierbei um die zu Art. I Z 2 erforderlichen korrespondierenden Bestimmungen für das sonstige Vermögen.

Zu Abschnitt IV:

Zu Artikel I (§ 3 Abs. 1 Z 3):

Es soll eine an sich nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienende Betätigung nicht zum gänzlichen Verlust der Befreiung führen. Die Befreiung wird jedoch auf den Teil des Vermögens sachlich eingeschränkt, der begünstigten Zwecken dient. Es wird dadurch die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 3 Abs. 1 Z 3 letzter Teilsatz bereits bestehende Einschränkung allgemein eingeführt. Beteiligungen von an sich begünstigten Unternehmen an anderen derartigen Unternehmen sollen anteilig nur insoweit dem begünstigten Vermögensteil zugerechnet werden, als sie auf den bei der Untergesellschaft befreiten Vermögensteil entfallen. Schulden werden bei der Ermittlung des befreiten Vermögensteiles entweder direkt oder anteilig auf den befreiten und den steuerpflichtigen Teil aufzuteilen sein. Weiters wird klargestellt, daß auch nur mittelbares Anteilseigentum von Gebietskörperschaften an den genannten Versorgungs- und Verkehrsunternehmen für die Vermögensteuerbefreiung dieser Unternehmen nicht schädlich sein soll.

Wie bisher können diese Befreiungsbestimmungen nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die als Versorgungs- und Verkehrsunternehmen anzusprechen sind, die also derartige Tätigkeiten maßgeblich selbst entfalten, nicht jedoch zB reine Holdinggesellschaften.

Der Initiativantrag 188/A wurde von den Abgeordneten Dr. Mock, Robert Graf, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl und Genossen am 4. April 1986 im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem vor wenigen Tagen ergangenen Erkenntnis entschieden, daß die auf alle Zinserträge zu zahlende, von den Banken und Sparkassen einbehaltene und an den Fiskus abgeführte Zinsertragsteuer („Sparbuchsteuer“) künftig bei der Vorschreibung der Einkommensteuer angerechnet werden muß.

Die Doppelbesteuerung durch „Sparbuchsteuer“ (ZEST) und Einkommensteuer wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig bezeichnet und damit aufgehoben. Ab sofort muß bei den Steuerbescheiden die via Banken und Sparkassen bereits bezahlte ZEST auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Durch dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde die von der sozialistischen Koali-

tionsregierung zur Besteuerung der Sparbücher gewählte Steuerkonstruktion als Husch-Pfusch-Gesetz und ungerechtfertigter Steuerzugriff auf das Sparbuch entlarvt.

Darüber hinaus würde die Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes im Falle einer weiteren Beibehaltung der „Sparbuchsteuer“ künftig zu einer extrem unsozialen und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden Besteuerung der Sparguthaben führen:

- Ein Besitzer eines Sparbuches in Höhe von 1 000 000 S erhält künftig unter Annahme einer 7%igen Verzinsung im Jahr 70 000 S an Zinsen und braucht in Zukunft die Zinsertragsteuer in Höhe von 3 500 S nicht mehr bezahlen.
- Ein kleiner Sparer mit einem Sparguthaben von 100 000 S und einem Zinsertrag von lediglich 7 000 S wird weiterhin 350 S bezahlen müssen, weil er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Aus der ursprünglich von den Sozialisten propagierten Besteuerung hoher Sparguthaben ist nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nur mehr eine Besteuerung des „Kleinen Mannes“ übrig geblieben. Großanleger zahlen künftig keine „Sparbuchsteuer“ mehr.

Auf Grund der unsozialen Wirkungen und der Tatsache, daß die volkswirtschaftlichen und geldpolitischen Reibungsverluste in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen mehr stehen, stellt

die ÖVP den Antrag, die Zinsertragsteuer („Sparbuchsteuer“) mit Wirksamkeit 1. Jänner 1986 abzuschaffen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die beiden Initiativanträge in seiner Sitzung am 27. Mai 1986 in Verhandlung genommen. Hinsichtlich des Antrages 190/A fungierte Abgeordneter Kuba, hinsichtlich des Antrages 188/A Abgeordneter Auer als Berichterstatter für den Ausschuß. An der gemeinsam geführten Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Steidl, Koppensteiner, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Dr. Vranitzky.

Abgeordneter Dipl.-Kfm. Dr. Steidl stellte einen Abänderungsantrag zum Antrag 190/A betreffend den Art. I desselben.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 190/A enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen; der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Steidl fand keine Mehrheit.

Der Initiativantrag 188/A wird als miterledigt angesehen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Kuba gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 27. Mai 1986

Kuba
Berichterstatter

Kurt Mühlbacher
Obmann

Bundesgesetz vom XX XX XXXX, mit dem Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 außer Kraft gesetzt wird, Sonderregelungen über die Anrechnung der Zinsertragsteuer sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Zinsertragsteuer

Artikel I

Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen außer Kraft:

Die Zinsertragsteuer ist letztmalig zu erheben:

1. von Zinserträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, die auf Zeiträume bis zum 30. Juni 1986 entfallen,
2. von Zinserträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, die bis zum 30. Juni 1987 fällig werden. Der Steuersatz vermindert sich für Zinserträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2, die fällig werden im

3. Kalendervierteljahr 1986	auf 4 vH,
4. Kalendervierteljahr 1986	auf 3 vH,
1. Kalendervierteljahr 1987	auf 2 vH,
2. Kalendervierteljahr 1987	auf 1 vH.

Artikel II

1. Die Zinsertragsteuer ist insoweit nicht auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer anzurechnen, als sie auf steuerfreie Einkünfte entfällt.

2. Zinserträge, die der Zinsertragsteuer unterliegen, gelten nicht als steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne der §§ 41 und 42 EStG 1972.

3. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach den §§ 39 und 41 EStG 1972 nicht gegeben, findet auf Antrag eine Veranlagung statt, wenn die von den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen einbehaltene Zinsertragsteuer den Betrag von 50 S übersteigt. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 1987 gestellt werden.

Artikel III

Wurde die Zinsertragsteuer als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten berücksichtigt, sind davon berührte Verfahren auf Antrag wiederaufzunehmen, sofern die anzurechnende Zinsertragsteuer den Betrag von 50 S übersteigt. Der Antrag kann bis 31. Dezember 1987 gestellt werden. Die als Folge einer Wiederaufnahme im Sinne dieses Artikels ergehenden neuen Sachentscheidungen sowie dadurch ausgelöste Maßnahmen gemäß den §§ 295 und 296 BAO dürfen nur Änderungen berücksichtigen, die mit der Zinsertragsteuer im Zusammenhang stehen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Artikel II ist ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT II

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 393/1968, sowie mit Abschnitt XII Art. I des Abgabenänderungsgesetzes 1982 zum 1. Jänner 1985 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie der Gewerbeberechtigungen ist zum 1. Jänner 1988 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 sinngemäß anzuwenden ist.

ABSCHNITT III Bewertungsgesetz 1955

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983 und 266/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

2. § 62 lautet:

„§ 62. Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. Die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, soweit sie dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zu dienen bestimmt sind;
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(2) Abs. 1 Z 3 bis 6 ist nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Abs. 1 Z 4 und 5 ist nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 handelt.“

3. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Erhöht sich eine Schachtelbeteiligung innerhalb eines Wirtschaftsjahres durch Übernahme neu

ausgegebener Aktien oder Anteile auf Grund einer Kapitalerhöhung der Untergesellschaft, ist Abs. 1 zweiter Satz hinsichtlich der Erhöhung insoweit nicht anzuwenden, als der Nennwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz der Beteiligung zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt.“

4. § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und d lautet:

„c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften; junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;

d) Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;“

5. § 70 Z 10 lautet:

„10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.“

6. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist erstmalig auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen oder eintreten.

2. Art. I Z 2 und 3 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1985 liegende Feststellungszeitpunkte anzuwenden.

3. Art. I Z 4 und 6 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1986 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.

4. Art. I Z 5 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1985 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Vermögensteuergesetz 1954

Artikel I

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968,

302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 563/1980, 111/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. a) Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.

Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der

genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;
b) außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens;“

Artikel II

Art. I ist erstmals auf Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1985 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.